

Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMWFJ-551.100/0026-IV/1/2012

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
TÜ/as/48007

Klappe (DW) Fax (DW)  
39204 100265

Datum  
30.01.2013

**Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz, das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden, erlassen werden und das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010, geändert werden  
(Energieeffizienzpaket des Bundes)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung der oben angeführten Gesetzesentwürfe und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem Energieeffizienzpaket des Bundes werden folgende legislative Zielsetzungen verfolgt:

- Schaffung einer kompetenzrechtlichen Grundlage für die Erlassung bundesweiter Bestimmungen auf dem Gebiet der Energieeffizienz
- Konkretisierung des österreichischen Energieeinsparrichtwertes
- Festlegung von Effizienzverpflichtungen für energieverbrauchende Unternehmen und Energielieferanten
- Festlegung der Mess- und Prüfmethode sowie die Schaffung einer nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle für die Bewertung von Energieeinsparungen und die Koordination der Energieeffizienz-Aktionspläne
- Beachtung von Energieeffizienzkriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die Errichtung oder Sanierung von Gebäuden durch den Bund
- Verbesserung des Informationsflusses über finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen für Energieeffizienzmaßnahmen
- Sicherstellung der Weiterführung von Förderungen für neue und bestehende hocheffiziente KWK-Anlagen.

**Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt es grundsätzlich, dass die Bundesregierung - auch in Umsetzung europäischen Rechts - ein Gesetzespaket zur Steigerung der Energieeffizienz vorlegt. Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist die Energieeffizienz der Königsweg um soziale, wirtschaftliche, technische und ökologische Notwendigkeiten miteinander in Einklang zu bringen. Die Grundintention des vorgelegten Pakets, ehrgeizige Ziele festzulegen, wird daher weitgehend unterstützt.**

**Letztlich sollte zwingend eine Evaluierung des Gesetzes nach 2 Jahren vorgesehen werden. Sollte sich zeigen, dass das Gesetz seine Ziele nicht erreicht, muss entsprechend nachgebessert oder eine ganz neue Strategie überlegt werden.**

### **1. Gesamtwirtschaftliche Bedeutung**

Aufgrund der überragenden gesamtwirtschaftlichen Bedeutung des Energiesektors begrüßt der Österreichische Gewerkschaftsbund insbesondere das seitens des Wirtschaftsministeriums vorgeschlagene Modell der Festlegung der gesamtwirtschaftlichen Ziele und Richtwerte.

Demnach ist die Endenergieeffizienz derart zu steigern, dass

- im Durchschnittsjahr bis 2020 der jährliche Endenergieverbrauch für Österreich (1.100 PJ) nicht überschritten wird oder

[Nachdem der Energieverbrauch sehr eng mit dem realen Wirtschaftswachstum korreliert (1 Prozentpunkt mehr reales Wirtschaftswachstum erfordert rd. 0,9 Prozentpunkte mehr Energieeinsatz), würde diese Regelung allein dazu führen, dass auch bei sehr schnellem technologischem Fortschritt (sehr hohe Energieeffizienz) das reale Wirtschaftswachstum auf diese Art zuerst limitiert und in weiterer Folge Null sein müsste. Das hätte schwerwiegende negative Folgen für den Wirtschaftsstandort Österreich, die Investitionszyklen in die Realwirtschaft und damit voraussichtlich eine Verringerung des Tempos des technischen Fortschritts und insbesondere auf die Gesamtbeschäftigung in Österreich und damit alle sozialen Sicherungssysteme.]

- die in Österreich seit 2011 gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen eine Reduktion des Endenergieverbrauchs um 200 PJ bewirken („relatives Einsparungsziel“).

[Diese Variante ist für den Österreichischen Gewerkschaftsbund unabdingbar, weil damit sichergestellt werden kann, dass die zuvor angeführten negativen Auswirkungen eines einzigen, absoluten Einsparungsziels nicht eintreten werden. Überdies wird diese Variante bedeutsam werden in künftigen Berichtswesen gegenüber der EU-Kommission.]

- Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund ist darüber hinaus die gewählte Formulierung der Verfassungsbestimmung des § 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz von herausragender Bedeutung, weil damit neben der Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im diesbezüglichen Entwurf enthalten sind, der Bund auch zur Änderung derselben ermächtigt wird.

Bei der Beurteilung des vorliegenden Pakets stehen daher folgende Kriterien im Vordergrund:

- Gesamtwirtschaftliche Wirkungen, einschließlich Beschäftigung und Verteilungswirkungen;
- Besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse einkommensschwacher Haushalte, um Energiearmut zu bekämpfen;
- Effizienz des Mitteleinsatzes;
- Verursachergerechte Aufteilung der Kosten und der Nutzen der Maßnahmen;
- Effektivität der Maßnahmen und Messbarkeit der Wirkungen;
- Vermeidung von Doppelgleisigkeiten, z.B. dort, wo bereits funktionierende Förderungsprogramme existieren.

## 2. Technische Umsetzung

Der Österreichische Gewerkschaftsbund anerkennt durchaus, dass die technische Umsetzung angesichts einer Vielzahl von Zielkonflikten äußerst komplex ist. Dennoch sind bei einer Reihe grundlegender Angelegenheiten des Energieeffizienzpaketes Fragen offen geblieben.

- Die Einbeziehung sämtlicher Energieträger in die Energieeffizienzzielsetzungen ist ein zentraler Punkt und muss auch bei den unverständlicherweise ins Umweltförderungsgesetz ausgelagerten Fördermaßnahmen, die besser im Energieeffizienzgesetz selbst aufgehoben wären, berücksichtigt werden.

### Herausnahme des Verkehrs aus der Berechnungsbasis – § 8 Absatz 2

- Der Österreichische Gewerkschaftsbund anerkennt, dass Artikel 7 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz zulässt, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Ziele des Energieeffizienzverpflichtungssystems den Verkehr unberücksichtigt lassen.

Da eine wirksame Reduktion des Energieverbrauchs in diesem Sektor vor besonders großen Schwierigkeiten steht und der Verkehrssektor mit ca. 30 Prozent einen sehr hohen Anteil am Endenergieeinsatz aufweist und darüber hinaus auch die Reduktion der Treibhausgase in diesem Bereich praktisch nicht vorankommt, stellt sich die Frage der diesbezüglichen weiteren Schritte.

- Es ist festzuhalten, dass trotz der vorgesehenen Verringerung der Bemessungsgrundlage um die Menge der im Verkehr eingesetzten Energieträger die Lieferanten dieser Energieträger – wie alle anderen Energielieferanten – die Verpflichtung gemäß § 10 zu erfüllen haben.

### Ausnahmen bei den Unternehmen:

- Der Entwurf geht von seiner Struktur her davon aus, dass definierte Einsparungsziele in den einzelnen Wirtschaftsbereichen erreicht werden müssen; geschieht das nicht, entsteht eine prozentuale Einsparpflicht jedes einzelnen Unternehmens.
- Die für Unternehmen (sowohl jene innerhalb, als auch jene außerhalb des Emissionshandels) festgelegte Einsparverpflichtung ist zu wenig konkret. Die gesetzlichen Regelungen sind derzeit so formuliert, dass Unternehmen innerhalb von zwei Jahren in Summe ein absolutes Einsparziel erreichen müssen und erst bei Nichterreichen dieses Ziels einer individuellen Verpflichtung unterworfen werden. Wie diese für „alle Unternehmen“ ab einer gewissen Größe geltende Einsparverpflichtung koordiniert umgesetzt werden soll, ist völlig offen. Zu befürchten ist, dass zwei Jahre vergehen werden bis man feststellt, dass die Ziele nicht erreicht wurden und erst dann entsprechende Maßnahmen in Angriff genommen werden.
- Ausgleichsbetrag: Wenn er nicht geleistet wird, drohen Strafen, deren Obergrenze aber bei € 50.000,00 liegt. Bedenkt man, dass vom Anwendungsbereich ohnedies die überwältigende Mehrheit der Unternehmen ausgenommen ist (alle mit einer Bilanzsumme unter 1 Mio. €), ist eine derart marginale Strafdrohung völlig ungeeignet, die Einhaltung des Gesetzes zu sichern. Es



muss sichergestellt werden, dass bei Verletzung der gesetzlichen Pflichten die wirtschaftlichen Vorteile in der Weise abgeschöpft werden, dass zumindest die zu deren Erreichung im Durchschnitt notwendigen Kosten plus eine angemessene Strafe vorgeschrieben wird.

- § 9 Absatz 6 sieht vor, dass der Abschluss **sektoraler Vereinbarungen zwischen der gesetzlichen Interessensvertretung und den einzelnen betroffenen Unternehmenssektoren**, die individuell von den Unternehmen zu setzenden Maßnahmen ersetzt. Wieso der Gesetzgeber hier de facto sich aus der Verantwortung nimmt und ebenso alle anderen betroffenen Ministerien sowie auch die Arbeitnehmervertretung, ist nirgends begründet und bedarf daher noch einer Korrektur.
- Was konkret die „endenergieverbrauchenden Unternehmen“ betrifft, so ist die Befreiungsbestimmung (§ 9 Absatz 7) großzügig bemessen: Es wäre akzeptabel, dass Unternehmen die weniger als 5 Personen beschäftigen, ausgenommen werden. Eine Umsatz- oder Bilanzgrenze von 1 Mio. € ist überschießend.
- Was die Energielieferanten betrifft, so erscheint es sehr aufwendig, jede einzelne Energieeffizienzmaßnahme in jedem einzelnen Haushalt zu dokumentieren.
- Bezüglich der Rolle der Energiedienstleister ist sicherzustellen, dass diese über die für eine qualitative Energieberatung nötige Eignung und ausreichendem qualifizierten Personal verfügen. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass Personen die innerbetrieblich im Bereich der Energieeffizienz arbeiten auch die Möglichkeit erhalten, die laut Gesetz erforderliche fachliche Ausbildung zu erhalten [im Rahmen der betrieblichen Weiterbildung]. Die Einführung eines betrieblichen Energiebeauftragten sollte erwogen werden.
- Die Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen ist noch unzureichend geregelt, die Vollziehbarkeit ist daher noch fraglich. Hier sind klarere Bestimmungen und Behördenzuständigkeiten zu schaffen.
- Die Förderung für kleine und mittlere Unternehmen (Artikel 7: Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei KMU) wird abgelehnt. Zum einen wird eine unkontrollierte Förderschiene außerhalb des Energieeffizienzgesetzes geschaffen. Zum anderen ist es nicht ersichtlich wieso Endkundengelder (das Sondervermögen stammt aus übrigen Geldern der von allen Endkunden zu entrichtenden Zählpunktpauschale) zur Subventionierung von Unternehmen herangezogen werden. Darüber hinaus widerspricht der in den Erläuterungen angeführte „gleichartige Förderungszweck“ einer solchen Mittelverwendung, denn das Förderziel des KWK-Gesetzes bestand darin durch Unterstützungsleistungen von bestehenden KWK-Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung deren weiteren Betrieb sicherzustellen.

#### **Vorbildwirkung des Bundes:**

- Es ist begrüßenswert, dass der Bund seine Vorbildfunktion in Bezug auf Energieeffizienz wahrnehmen möchte. Hier kommt dem Bund im Beschaffungswesen aufgrund seiner Marktmacht große Bedeutung zu. Bundesgebäude mit hohen Kundenaufkommen (z.B. Schulen, Finanzämter usw.) können viele BürgerInnen erreichen, wenn man die eingesparte bzw. erneuerbare erzeugte Energie deutlich und leicht verständlich darstellt. Auch die Gebäude in Verwaltung der BIG müssten inkludiert werden.  
Der Österreichische Gewerkschaftsbund weist jedoch darauf hin, dass beim gegenwärtigen Stand der Arbeiten des „nationalen Beschaffungs-Aktionsplans“ (naBe-Aktionsplan) ausgerechnet die Kraft-Wärme-Kopplung als Zuschlagskriterium für die Beschaffung gestrichen werden soll.

#### **Einkommensschwache Haushalte:**

- Die Verbesserung der Verbrauchsinformation (Artikel 3/4: EIWOG 2010 und GWG 2011) für Endkunden und die Konkretisierungen in Hinblick auf intelligente Messgeräte (Smart Meter) wird ebenso begrüßt wie die Konkretisierung der Grundversorgung als wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Energiearmut.

- Ausdrücklich begrüßt wird der Vorschlag, dass sicherzustellen ist, dass 40 % der Energieeffizienzmaßnahmen bei Haushalten wirksam werden sollen sowie die Gewichtung von Maßnahmen die im Bereich einkommensschwacher Haushalte gesetzt werden, mit dem Faktor 1,5.  
Offen geblieben ist die Frage, wie bei der Sanierung im mehrgeschossigen Wohnbau diesbezüglich Fortschritte zu erreichen sind.
- Um Energiearmut wirksam zu bekämpfen scheint es gut vertretbar, dass Energielieferanten die pauschale Pflicht bekommen, 5% des Einsparvolumens bei einkommensschwachen Haushalten und einkommensschwachen betrieblichen Kunden zu erzielen. Der Hinweis, dass einzelne Energielieferanten einen nur geringen Anteil solcher Kundschaft haben schlägt nichts, weil gemäß § 10 des Entwurfes Energieversorger ohnedies berechtigt sind nicht nur bei ihren eigenen sondern auch bei Endkunden anderer Versorger Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen.

### **Ausgleichsbeitrag:**

- Der Entwurf sieht vor, dass energieverbrauchende Unternehmen an Stelle des Setzens von verpflichtenden individuellen Maßnahmen (§ 9 Absatz 4 und 5) ihre Pflicht zur Verbesserung der Energieeffizienz durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages gemäß § 29 im entsprechenden Ausmaß erfüllen können (§ 9 Absatz 6); weiters sieht er vor, dass Energielieferanten an Stelle des Setzens von verpflichtenden Maßnahmen (§ 10 Absatz 1) ihre Pflicht zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages gemäß § 29 im entsprechenden Ausmaß erfüllen können.
- Dem Ausgleichssatz (Höhe des spezifischen Ausgleichsbetrags) kommt nach Ansicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes eine zentrale Rolle als Stellschraube für die Wirksamkeit des Gesetzes zu. Seine Höhe entscheidet, wie viele Unternehmen tatsächlich Maßnahmen setzen. Wegen dieser zentralen Rolle des Ausgleichssatzes schlägt der Österreichische Gewerkschaftsbund einen Mechanismus vor, mit dem die Höhe des Ausgleichssatzes in Abhängigkeit von der Menge der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Energiemaßnahmen nachjustiert wird.
- Legistisch soll das im Wege einer befristeten Verordnung, anstatt von der E-Control durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, im Einvernehmen mit dem für die sozialen Belange zuständigen Minister gelöst werden.

### **Errichtung einer nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle (§ 23)**

- Der geplanten Monitoringstelle soll das Monitoring sowie die österreichweite Messung und Evaluierung von Energieeffizienzmaßnahmen zukommen.
- Das Energierecht Österreichs weist traditionell den Sozialpartnern eine große Rolle zu. Diese Tradition wird im Hinblick auf die vorgesehene Energieeffizienz-Monitoringstelle offensichtlich nicht weiter fortgesetzt.
- Der Österreichische Gewerkschaftsbund spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass auf bestehende, funktionierende Institutionen zurückgegriffen werden sollte, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.
- Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt eine allfällige Privatisierung der mit der Monitoringstelle zusammenhängenden hoheitlichen Aufgaben ab. Er ist weiters der Auffassung, dass der Vollzug des Gesetzes, insbesondere die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen der energieverbrauchenden Unternehmen und der Energielieferanten als zentrale hoheitliche Aufgabe beim Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend anzusiedeln und nicht auf eine externe Stelle auszulagern ist.

### **Artikel 2: Änderung des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes**

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 sind aus Bundesmitteln bis zu 60 Millionen Euro jährlich zur Verfügung zu stellen. Im Gegensatz zur Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (Stichwort Ökostromgesetz) stehen für die Förderung zum Ausbau der Fernwärmeversorgung nicht die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung. Nach der Atom-Katastrophe im Jahre 2011 wurde zum Abbau jener Förderansuchen für die Errichtung von Photovoltaik- und Windkraftanlagen, die auf

Grund der beschränkten Fördermittel ursprünglich nicht sofort berücksichtigt werden konnte, ein mehrstelliger Millionenbetrag kurzfristig bereitgestellt. Hingegen wurden keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt, um die Warteschlange für die Förderansuchen nach dem Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz abzubauen. Im Sinne einer „politischen Gleichbehandlung“ muss nunmehr auch die Warteschlange hinsichtlich der Förderansuchen nach dem Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz rasch abgebaut werden.

In Zeiten stagnierender Wirtschaft sind staatliche Förderprogramme in die Infrastruktur volkswirtschaftlich sinnvoll und gerechtfertigt. Gefördert werden sollen vor allem solche Infrastrukturprojekte, die auch einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Umwelt und des Klimas und somit zur Erreichung der „20/20/20 Ziele“ beitragen können. Investitionen der Fernwärmewirtschaft zum Ausbau der Fernwärmeversorgung stehen dabei an erster Stelle.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht daher im Gesetzestext den klaren und eindeutigen politischen Willen im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, damit künftig jährlich 60 Millionen Euro garantiert für Förderungen gemäß dem Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz vom Bund zur Verfügung gestellt werden.

#### **Artikel 8: Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird**

Die in § 17 Absatz 2 vorgesehene Befristung über die Geltung dieses Gesetzes ist zu streichen. Das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, dient langfristig der Absicherung der kombinierten Erzeugung von Strom und Wärme in hocheffizienten KWK-Anlagen. Akzeptiert werden kann hingegen, dass das Gesetz 5 Jahre nach seinem in Krafttreten einer Evaluierung auf die wirtschaftliche Notwendigkeit unterzogen wird. Abgesehen davon könnte dieses Gesetz auch als Modell für eine künftige Unterstützung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen dienen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Erich Foglar  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär